

**Beschlussvorlage**zur Behandlung in **öffentlicher Sitzung****Betreff****Verteilung der Mittel zur Förderung von Interkulturellen Zentren für das Jahr 2019****Beschlussorgan**

Rat

<b>Gremium</b>	<b>Datum</b>
Integrationsrat	21.01.2019
Ausschuss Soziales und Senioren	24.01.2019
Finanzausschuss	11.02.2019
Rat	14.02.2019

**Beschluss:**

Der Rat beschließt auf der Grundlage der Haushaltssatzung für das Jahr 2019, veranschlagte Mittel zur Förderung der Interkulturellen Zentren in Höhe von 410.090 € gemäß Anlage 2 zu verwenden. Die Mittel stehen im Teilergebnisplan 0504, Freiwillige Sozialleistungen und Diversity, in Zeile 15, Transferleistungen zur Verfügung.

**Alternative:**

Der Rat beschließt, dass die Interkulturellen Zentren für das Jahr 2019 keine Fördermittel erhalten.

Bei der Förderung der Interkulturellen Zentren handelt es sich um einen Zuschuss zu den institutionellen Basiskosten wie bspw. Miete und Nebenkosten. Eine Aussetzung der Förderung hat aller Voraussicht nach zur Folge:

- a) Laufende Kosten wie Miete können nicht gezahlt werden und z.Z. vorhandene Räumlichkeiten für Interkulturelle Arbeit gehen nach der Kündigung der Räume dauerhaft für die interkulturelle Arbeit verloren.
- b) Die institutionelle Förderung erlaubt den Zentren die Akquise von weiteren Förderungen, die bisher etwa doppelt so hoch liegen, wie die gesamte städtische Förderung und etwa sechsmal so hoch wie die Zentrenförderung. Diese Mittel können dann für die Kölner Stadtgesellschaft nicht eingeworben werden.

**Haushaltsmäßige Auswirkungen** **Nein**

<input type="checkbox"/> <b>Ja, investiv</b>	Investitionsauszahlungen	_____ €
	Zuwendungen/Zuschüsse	<input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja _____ %
<input checked="" type="checkbox"/> <b>Ja, ergebniswirksam</b>	Aufwendungen für die Maßnahme	<u>410.090,00</u> €
	Zuwendungen/Zuschüsse	<input checked="" type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja _____ %

**Jährliche Folgeaufwendungen (ergebniswirksam): ab Haushaltsjahr:**

a) Personalaufwendungen	_____ €
b) Sachaufwendungen etc.	_____ €
c) bilanzielle Abschreibungen	_____ €

**Jährliche Folgerträge (ergebniswirksam): ab Haushaltsjahr:**

a) Erträge	_____ €
b) Erträge aus der Auflösung Sonderposten	_____ €

**Einsparungen:****ab Haushaltsjahr:**

a) Personalaufwendungen	_____ €
b) Sachaufwendungen etc.	_____ €

Beginn, Dauer \_\_\_\_\_

**Begründung**Verfahren: Zugewiesene Haushaltsmittel für den Integrationsrat

Gemäß Hauptsatzung der Stadt Köln in der Fassung der 13. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Köln vom 13. Oktober 2014 weist der Rat dem Integrationsrat Mittel zu, die dieser nach der Maßgabe einer vom Rat zu beschließenden Richtlinie zur Förderung der Integrationsarbeit in Köln selbständig vergeben kann.

Dabei handelt es sich insbesondere um Zuschüsse für die Arbeit von Vereinen, Zentren und Initiativen, die in der Migrations-, Integrations- und Antidiskriminierungsarbeit tätig sind.

Die Beschlüsse des Integrationsrates über die Verwendung von Haushaltsmitteln gibt die Verwaltung den entsprechenden Fachausschüssen und dem Finanzausschuss unverzüglich zur Kenntnis. Der Rat entscheidet abschließend.

Verteilung der Mittel zur Förderung der Interkulturellen Zentren 2019

Im Haushaltsplan 2018 im Teilergebnisplan 0504, Freiwillige Sozialleistungen und interkulturelle Hilfen, in Zeile 15, Transferleistungen stehen Mittel zur Förderung von Interkulturellen Zentren in Höhe von insgesamt 446.000 € zur Verfügung. Davon entfallen 396.000 € auf die unverändert laufend eingestellte Zentren-Förderung und 50.000 € auf die zusätzlichen Mittel aus dem Interkulturellen Maßnahmenprogramm über das „Integrationsbudget“.

Der Ausschuss Soziales und Senioren hat am 29.10.2007 die Richtlinie zur Anerkennung und Förderung von Interkulturellen Zentren beschlossen.

Antragsschluss zur Einreichung der Förderanträge war der 15.11.2018. Von den bis zu diesem Zeitpunkt 40 anerkannten Interkulturellen Zentren haben 32 Zentren, die bereits 2018 gefördert wurden, sowie zwei Zentren, die erneut in die Förderung aufgenommen werden, fristgerecht Anträge eingereicht, die auch abschließend geprüft werden konnten. Drei Zentren haben keinen Antrag gestellt und 3 weitere Anträge aus der Bestandsförderung können wegen Nichtbeachtung der Frist nicht berücksichtigt werden.

Die Anträge werden nach der oben genannten Richtlinie bearbeitet. Voraussetzung zur Förderung ist

unter anderem, dass ein Zuschussbedarf durch einen Kostenplan nachgewiesen wird, der alle voraussichtlichen Einnahmen und Ausgaben des Zentrums beinhaltet. Die vorgelegten Kostenpläne der Antragsteller weisen teilweise sehr hohe Zuschussbedarfe auf, die die maximale Höhe der Zentrenförderung übersteigen. Die Bedarfe müssen aus eigenen Mitteln bzw. Umschichtungen sichergestellt werden.

Für 2019 haben erstmals vier IK-Zentren einen geringeren Förderbedarf als die vorgesehene Pauschale ausgewiesen. Da aufgrund des angemeldeten geringeren Förderbedarfs am Ende des Jahres eine Rückforderung eines Teils der Fördersumme zwingend vorgesehen wäre, wird für diese Zentren eine Förderung nur bis zum nachgewiesenen Bedarf bewilligt und ausgezahlt. Die Minderzahlungen sind der Anlage 2 zu entnehmen.

Die Förderung erfolgt bei Erfüllung der Mindestvoraussetzungen als Pauschalförderung nach gewichteten Kriterien in den folgenden 3 Förderkategorien.

Kategorie 1	Größeres Zentrum	18.000 €
Kategorie 2	Mittleres Zentrum	8.000 €
Kategorie 3	Kleineres Zentrum	4.000 €

Die Einstufung in die jeweilige Förderkategorie ist nach Gesamtbeurteilung der Ausrichtung und der Angebote der Einrichtungen nach den festgelegten Kriterien erfolgt. Auch bei Erfüllung einzelner Kriterien einer höheren Kategorie (Organisationsstruktur, Personal, Vernetzung) ist die Gesamtbeurteilung für die Einstufung maßgeblich.

Die Kriterien der jeweiligen Einstufung sind aus der Anlage 1 zu entnehmen.

In der Regel können nur anerkannte Interkulturelle Zentren eine Förderung erhalten. Zentren, die sich in Gründung oder im Aufbau befinden, kann eine Förderung als Anschubfinanzierung bereits vor der Anerkennung im Rahmen der vorhandenen Haushaltsmittel gewährt werden (80% des Förderbetrages der jeweils eingestuften Kategorie).

Bei der Verteilung der Mittel geht die Verwaltung wie schon in den Jahren zuvor von dem Erfordernis aus, die Kontinuität der seit Jahren zielgerichtet aufgebauten und bewährten Integrationsarbeit zu gewährleisten. Die Förderung von neu anerkannten Zentren, die regelmäßig eine gute und adressatengerechte Angebotsstruktur aufgebaut haben und vorhalten, erfolgt im Rahmen der jeweils im Haushalt zur Verfügung stehenden Mittel.

So ergibt sich für das Jahr 2019 die folgende Verteilung der Mittel:

	Einzelsumme	Gesamtsumme
3 kleinere Zentren	4.000 €	12.000 €
11 mittlere Zentren	8.000 €	88.000 €
16 größere Zentren	18.000 €	288.000 €
Atlant e.V. (größeres Zentrum)	7.000 €	7.000 €
Interkultur e.V. (größeres Zentrum)	12.090 €	12.090 €
Integrationshaus e.V. (mittleres Zentrum)	0 €	0 €
Islamisches Kulturzentrum (kleineres Zentrum)	3.000 €	3.000 €
<b>Gesamt</b>		<b><u>410.090 €</u></b>

Im Ansatz 2019 in Höhe von 446.000 € verbleiben nach entsprechender Verteilung für die Zentren-Förderung somit 35.910 €.

Bislang für 2019 nicht berücksichtigte Zentren haben die Möglichkeit, hierfür bis spätestens 28.02.2019 einen Antrag zur Förderung in den Monaten März bis Dezember 2019 zu stellen. Bereits vorliegende Anträge, die zum 15.11.2018 verfristet eingereicht wurden, gelten entsprechend als gestellte Anträge. Die Verwaltung legt zur Verteilung der verbleibenden Mittel eine neue Beschlussvorlage vor.

### **Begründung für die Dringlichkeit:**

Es war angestrebt, den gesamten Jahres-Förderbetrag mit einem Beschluss zu verteilen. Leider ist es aufgrund der aktuellen komplexen Sachlage nicht gelungen, zwischen erster Antragsfrist und fristgerechter Beschlussvorlage die erforderlichen weiteren Schritte einzuleiten und umzusetzen.

Die Zentren im vorliegenden Verteilverfahren sollen möglichst früh Planungssicherheit erhalten. Daher wird die erste Beratungsfolge in 2019 für eine Entscheidung für erforderlich gehalten.

### Anlagen

- Anlage 1 Kriterien der Einstufung der Zentren in die Kategorien *kleinere, mittlere* und *größere Zentren*.
- Anlage 2 Übersicht über die Verteilung der Zentrenförderung